**Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die GETEC heat & power GmbH stellte beim Landratsamt Wartburgkreis den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines Heizkraftwerkes, nach Nr. 1.2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, am Standort 99817 Eisenach, Adam-Opel-Str. 101 (Gemarkung Eisenach, Flur 46, Flurstück 3329/16).

Das Vorhaben wird auf einem bestehenden Betriebsgelände realisiert. Das bisher an diesem Standort betriebene Heizkraftwerk soll stillgelegt und zum größten Teil demontiert werden. Ausgewählte Anlagenteile (z.B. Rohrleitungen, Kamin, etc.) werden übernommen und in das neue Heizkraftwerk integriert.
Mit dem neuen Heizkraftwerk soll eine CO-neutrale Energieversorgung am Produktionsstandort Eisenach für die Opel Eisenach GmbH und andere Abnehmer bereitgestellt werden. Die Feuerungswärmeleistung der gesamten Anlage beträgt ca. 42,8 MW und besteht aus folgenden Komponenten:

- 1x Blockheizkraftwerk
- 1x Wärmepumpenkaskade
- 2x bivalente Heizkessel
- 1x Wärmespeicher
- 2x E-Kessel

Es handelt sich um ein Vorhaben, für welches nach Anlage 1 Nr. 1.2.3.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat.
Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird hiermit bekanntgegeben:
Auf Grund der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG wird nach § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus nachfolgenden Gründen:
In der ersten Stufe war durch die zuständige Behörde zu prüfen, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten nach den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.
Im Beurteilungsgebiet des Vorhabens befinden sich Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (NATURA 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG), Naturschutzgebiete (gem. § 28 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (gem. § 26 BNatSchG), Naturdenkmäler (gem. § 28 BNatSchG) und gesetzlich geschützte Biotope (gem. § 30 BNatSchG). Das Vorhaben befindet sich zudem im vorläufig festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Hörsel (gem. § 76 WHG bzw. § 66 ThürWG). Des Weiteren befindet sich das Vorhaben in westlicher Randlage der Stadt Eisenach.

Da besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, war eine weitere Prüfung notwendig. Auf der zweiten Stufe war, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen entstehen können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.
Bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch das Vorhaben, wie u. a. Lärm-, Geruch- und Luftschadstoffimmissionen auf Menschen, eine Gefährdung der natürlichen Bodenfunktion, artenspezifische Gefährdungen, die Landschaftsbildbeeinträchtigung oder Veränderungen des Oberflächen- und Grundwassers können ausgeschlossen werden bzw. sind als nicht erheblich nachteilig im Sinne von § 7 Abs. 1 UVPG einzustufen.

Durch das geplante Vorhaben sind bau-, anlagen- und betriebsbedingt keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG diese Entscheidung nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Landratsamt Wartburgkreis, Untere Immissionsschutzbehörde, Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen zugänglich.

Diese Bekanntgabe wird auf der Homepage des Landratsamtes Wartburgkreis (www.wartburgkreis.de) unter „Öffentliche Bekanntmachungen“ sowie im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) veröffentlicht.

Bad Salzungen, den 06.08.2025

Landratsamt Wartburgkreis
Der Landrat
Dr. Brodführer

LindemannL
Digital unterschrieben von LindemannL
Datum: 2025.08.18 10:23:27 +02'00'